

**08. April 2020**

## **Änderungen in der Entgeltabrechnung aufgrund der Corona-Krise**

---

### **1. Ausweitung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte Nur gültig vom 01.03.2020 bis 31.10.2020**

Während dieser Zeitspanne darf eine kurzfristige Beschäftigung bis zu 5 Monaten oder 115 Arbeitstagen andauern. Davor oder danach gilt die Maximalzeit von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen. Die Beurteilung, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt ist grundsätzlich bei Beschäftigungsbeginn durchzuführen. Hat diese Beschäftigung vor dem 01.03. begonnen, ist nach der alten Rechtslage zu beurteilen und ab 01.03. eine Neuurteilung nach der neuen Gesetzeslage durchzuführen.

Unverändert bleibt, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird und dass das Beschäftigungsverhältnis befristet sein muss.

### **2. Unvorhersehbares Überschreiten bei geringfügig Beschäftigten Nur gültig vom 01.03.2020 bis 31.10.2020**

Wegen unvorhergesehener Mehrarbeit darf der geringfügig Beschäftigte 5 Monate die Höchstgrenze von 450 € überschreiten. Gilt jedoch nicht bei Sonderzahlungen.

Laut Auskunft der Minijobzentrale gilt bei Reinigungskräften, welche einen erhöhten Aufwand aufgrund der Corona Pandemie haben, die Voraussetzungen der Unvorhersehbarkeit als erfüllt.

### **3. Hinzuverdienst bei Rentnern**

Die Hinzuverdienstgrenze bei Rentnern wurde von 6.300 € auf 44.590 € für das Jahr 2020 angehoben.

### **4. Steuer- und beitragsfreie Sonderzahlung**

Sonderzahlungen für Arbeitnehmer bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 1.500 € sind steuer- und beitragsfrei. Voraussetzung: die Sonderzahlung wird zwischen dem 01.03. und dem 31.12.2020 ausbezahlt und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht.

Keine Umwandlung von vertraglichen Sonderzahlungen möglich.

Diese Sonderzahlung können alle Arbeitnehmer bekommen. Auch geringfügig Beschäftigte.

Die Beschäftigten müssen auch nicht in einer systemrelevanten Branche arbeiten.

### 5. Aufnahme einer Beschäftigung bei Bezug von Kurzarbeit

Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen, müssen sich das verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen, sofern das Gesamteinkommen (gekürztes Arbeitseinkommen, KUG-Geld, Hinzuverdienst) das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt.

**Das BMAS hat in einer Veröffentlichung in Anlehnung an die v. g. Verordnung eine Liste von systemrelevanten Berufen veröffentlicht:**

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Energie</b> Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik) (z. B. kommunale Energieversorger)</li><li>• <b>Wasser &amp; Entsorgung</b> Hoheitliche &amp; privatrechtliche Wasserversorgung, sowie die Müllentsorgung (z. B. Müllwerker/innen, Wasserwerke, Kläranlage)</li><li>• <b>Ernährung &amp; Hygiene</b> Produktion, Groß- &amp; Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik) (z.B. Landwirte, Erntehelfer/innen, Verkäufer/innen)</li><li>• <b>Informationstechnik &amp; Telekommunikation</b> Insbesondere Netze entstören &amp; aufrecht erhalten (z. B. Informatiker/in, Systemelektroniker/in)</li><li>• <b>Gesundheit</b> Krankenhäuser, Rettungsdienste, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Finanz- &amp; Wirtschaftswesen</b> Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers</li><li>• <b>Transport &amp; Verkehr</b> Insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personen- und Güterverkehr sowie Flug- &amp; Schiffsverkehr</li><li>• <b>Medien</b> Insbesondere Nachrichten- &amp; Informationswesen sowie Risiko- &amp; Krisenkommunikation</li><li>• <b>Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)</b> Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung &amp; Justiz (z. B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz)</li><li>• <b>Schulen, Kinder- &amp; Jugendhilfe, Behindertenhilfe</b> Personal, das die notwendige Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- &amp; Jugendhilfe sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sicherstellt</li></ul>
---	--

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!

Wir beantworten gerne Ihre Fragen – Ihr Ott&Partner Team!